



Sitzung vom

18. Dezember 2012

Mitgeteilt den

19. Dezember 2012

Protokoll Nr.

1200

## **Richtplanung Graubünden/Oberengadin**

### **Ergänzung und Anpassung des regionalen Gesamtrichtplans sowie Anpassung des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Landschaft, Tourismus, Siedlung, Verkehr und übrige Raumnutzungen**

Gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz (KRG) werden der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und den Regionalverbänden partnerschaftlich erarbeitet (Art. 14 KRG). Die Regionalverbände sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG). Der Kreis Oberengadin nimmt die Aufgabe eines Regionalverbandes wahr.

Mit dem vorliegenden regionalen Gesamtrichtplan hat der Kreis Oberengadin ein umfassendes Richtplanpaket mit den Themen Raumkonzept, Siedlung und Ausstattung, Verkehr sowie übrige Raumnutzungen erarbeitet. Grundlage für die siedlungsbezogenen Richtplaninhalte bildet ein regionales Siedlungsentwicklungskonzept. Neu wurde als Bestandteil des regionalen Richtplans im Sinne eines Überbaus auch ein Raumkonzept Oberengadin mit strategischen Leitüberlegungen zur regionalen Entwicklung erarbeitet. Gleichzeitig sind die Themen Landschaft und Tourismus in die Richtplankarte integriert und, soweit sich dies im Sinne einer Aktualisierung und Fortschreibung der bisherigen regionalen Teilrichtpläne als notwendig erwies, punktuell angepasst worden. Dieser regionale Gesamtrichtplan löst die bisherigen rechtskräftigen regionalen Teilrichtpläne im Oberengadin ab und schreibt diese fort. Unverändert in Kraft bleibt der rechtskräftige regionale Richtplan Zweitwohnungsbau, wie er am 26. Juni 2008 vom Kreisrat beschlossen und am 24. Februar 2009 von der Regierung (Beschluss Nr. 168) genehmigt worden ist.

Die Anpassung des regionalen Richtplans Oberengadin hat direkte Auswirkungen auf einige Objekte des kantonalen Richtplans und erfordert daher auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Inhaltlich und verfahrensmässig werden die beiden Vorlagen koordiniert.

Gegenstand der zu genehmigenden Richtplanung ist die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans in den eingangs erwähnten Bereichen. Gleichzeitig erfolgt die Beschlussfassung zu den Anpassungen des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Landschaftsschutz (Kap. 3.6), Tourismus in Tourismusräumen (Kap. 4.2), Siedlung (Kap. 5.3.), Verkehr (Kap. 6.3.2, 6.4.1 und 6.4.2) sowie übrige Raumnutzungen (Kap. 7.4 und 7.5). Die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Oberengadin ist am 26. Januar 2012 vom Kreisrat Oberengadin beschlossen worden.

## **2. Dokumente**

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans, datiert vom 29. August 2012, beinhaltet:

- Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung in den Kapiteln Landschaft, Tourismus, Siedlung, Verkehr und übrige Raumnutzungen
- Kantonaler Richtplan Richtplankarte, Ausschnitte 1:35 000 Seengebiet, Kerngebiet, Plaiv und Val Bernina
- Kantonaler Richtplan Auszug aus den Objektlisten mit den Anpassungen

Der gemeinsame erläuternde Bericht des Kreises Oberengadin und des Amtes für Raumentwicklung ist Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er beinhaltet die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der eidg. Raumplanungsverordnung.

Die Beschlussdokumente des regionalen Richtplans vom 26. Januar 2012 sind:

- Regionaler Richtplan Oberengadin mit folgenden Kapiteln: Einleitung, Raumkonzept, Landschaft, Tourismus, Siedlung und Ausstattung, Verkehr sowie übrige Raumnutzungen
- Richtplankarte: Regionaler Richtplan Oberengadin 1:17 500
- Richtplankarte: Regionaler Richtplan Oberengadin 1:50 000

Weitere wichtige Grundlagendokumente des regionalen Richtplans sind:

- Regionales Siedlungsentwicklungskonzept
- Grundlagenkarte Langsamverkehr 1:25 000
- Unterlagen Mitwirkung

### **3. Formelles**

Die Richtplananpassung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO). Beim regionalen Richtplan sind ergänzend dazu die einschlägigen Bestimmungen des Kreises Oberengadin berücksichtigt worden. Der Planungsablauf ist in den Richtplandokumenten nachvollziehbar dokumentiert.

Der Erlass des kantonalen Richtplans stützt sich auf kongruente Festlegungen im regionalen Richtplan. Das Erfordernis der Planabstimmung ist erfüllt (Art. 2 RPG).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 6. Oktober bis 4. November 2011. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt. Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme eingeladen. Die Vorprüfung zur Anpassung des kantonalen Richtplans durch den Bund liegt vor (Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 31. Mai 2012).

Der Inhalt und der Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen sind im Kapitel „Unterlagen Mitwirkung“ des regionalen Richtplans und – soweit sie den kantonalen Richtplan betreffen – im erläuternden Bericht dargelegt. Soweit auf die Einwendungen eingegangen werden konnte, ist die stufengerechte Behandlung der in diesem Bericht einzeln aufgeführten Punkte bei der Umsetzung sichergestellt.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2012 sind die unterzeichneten Dokumente des regionalen Richtplans vom Kreis Oberengadin zuhanden der Genehmigung durch die Regierung eingereicht worden.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Anpassung des kantonalen Richtplans und für die Genehmigung der Anpassung des regionalen Richtplans gegeben.

#### **4. Materielle Feststellungen und Erwägungen**

Für das Oberengadin liegt erstmals ein Gesamttrichtplan vor. Dadurch entsteht ein Überblick, der eine themenübergreifende Abstimmung wesentlich erleichtert.

Im neu erarbeiteten regionalen Raumkonzept Oberengadin wie auch im Siedlungsentwicklungskonzept sind sehr wertvolle, sachlich gut mit den aktuellen Strategien und Handlungsfeldern auf kantonaler und übergeordneter Ebene abgestimmte konzeptionelle Überlegungen formuliert. Diese sind bei den einzelnen Richtplanthemen weitgehend berücksichtigt und umgesetzt. Insgesamt ist der vorliegende Richtplan vor allem in konzeptioneller Hinsicht sehr fundiert und überzeugend.

##### **4.1 Generelle Hinweise**

In der Kandidatur für die Olympischen Winterspiele Schweiz 2022 ist St. Moritz als Host-City und – mit der näheren Umgebung – als ein Austragungsort vorgesehen. Die vorliegenden Richtplanungen wurden zu einem früheren Zeitpunkt erarbeitet und gehen deshalb noch nicht auf die Olympia-Kandidatur ein. Im Falle einer erfolgreichen Volksabstimmung zur Olympia-Kandidatur am 3. März 2013 werden der regionale und der kantonale Richtplan zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen sein. Die Voraussetzungen für eine Anpassung der Richtpläne sind im Zusammenhang mit einer Olympiakandidatur vorhanden (Art. 9 RPG). Dementsprechend ergeben sich aufgrund des Erlasses respektive der Genehmigung der vorliegenden Planungen keine Behinderungen für die Olympia-Kandidatur.

Im regionalen – wie auch im kantonalen – Richtplan sind an verschiedenen Orten Anweisungen im Zusammenhang mit dem Zweitwohnungsbau vorhanden. Diese Anweisungen sind im Lichte der neuen Verfassungsbestimmung über Zweitwohnungen bzw. der dazugehörigen Umsetzungsgesetzgebung umzusetzen.

## 4.2 Landschaft und Tourismus

Die Bereiche Landschaft und Tourismus wurden im Rahmen des vorliegenden regionalen Gesamtrichtplans noch nicht konzeptionell neu bearbeitet. Hingegen wurden – verbunden mit der Digitalisierung der Richtplankarte – die Abweichungen in den bisherigen Teilrichtplänen und Planungsebenen bereinigt und demzufolge kleinere Anpassungen vorgenommen. In Abstimmung dazu werden auch die im kantonalen Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete und Intensiverholungsgebiete geringfügig angepasst bzw. fortgeschrieben. Dies hat im Rahmen der öffentlichen Auflage wie auch in der Vorprüfung beim Bund zu Fragen und Einwänden geführt. Aus kantonalen Sicht ist festzuhalten, dass es unumgänglich war, sich in dem vorliegenden Richtplanpaket auf eine Ergänzung und Aktualisierung in den vordringlichsten Themenbereichen (Raumkonzept, Siedlung, Erstellung Gesamtrichtplan) zu konzentrieren. Das Vorgehen der Region entspricht der Absprache mit der kantonalen Fachstelle (Amt für Raumentwicklung). Unbestritten ist, dass im Bereich Landschaft und Tourismus in einem nächsten Schritt ebenfalls eine gesamthafte Überprüfung nötig ist. Die entsprechenden Richtplanarbeiten sind gestützt auf das Mehrjahresprogramm und eine mit der Region abgeschlossenen Leistungsvereinbarung in der Zwischenzeit bereits im Gange.

Um im vorliegenden Gesamtrichtplan den heute aktuellen Stand wiedergeben zu können, sind die erfolgten kleineren Anpassungen und Fortschreibungen unerlässlich. Aufgrund der Einwendungen und dem Auftrag aus der Vorprüfung des Bundes wurden diese Anpassungen nochmals überprüft und noch detaillierter erläutert respektive begründet. Die daraus resultierenden Anpassungen sind somit sachlich nachvollziehbar begründet und insgesamt im Gleichgewicht. Am Prinzip der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden, wonach die Geometrien der kantonalen und der regionalen Richtplanobjekte im Sinne einer klar verständlichen Regelung kongruent gehalten werden, wird festgehalten. Die gegenwärtigen Anpassungen im kantonalen Richtplan (die z.T. auch nur sehr kleinräumig sind) sind somit als Fortschreibung zu betrachten.

### **4.3 Siedlung und Ausstattung**

Im regionalen Gesamttrichtplan ist der Bereich Siedlung und Ausstattung neu erarbeitet worden. Diesem Thema kommt aus kantonaler Sicht in Zukunft eine stark zunehmende Bedeutung zu. Die Inhalte des regionalen Richtplans konkretisieren und ergänzen die generell geltenden Inhalte des kantonalen Richtplans in zweckmässiger Weise. Ausdrücklich zu begrüßen und zu unterstützen ist insbesondere auch, dass die wichtigsten Herausforderungen in Bezug auf den Umgang mit der bestehenden Bauzone (Nutzung der Reserven, qualifizierte Dichte, Mobilisierung) wie auch die langfristigen Siedlungsgrenzen prägnant formuliert sind. Bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze werden die Gemeinden sehr stark gefordert.

Um den Richtplan als politisches Führungsinstrument gezielt nutzen zu können und um die Wirksamkeit zu optimieren, wäre es zu begrüßen, wenn der Kreis Oberengadin gestützt auf den Richtplan ein Arbeitsprogramm erarbeiten würde, welches für die wichtigsten Objekte grob festhält, wann und wie sie umgesetzt werden. Der Kreis schafft sich so einen Überblick über die mittelfristig anstehenden Handlungsfelder und kann an strategisch wichtigen Orten die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden proaktiv vorantreiben und lenken. Insbesondere in Bezug auf die Entwicklungsstandorte im Bereich Siedlung ist ein Vorgehen in diesem Sinne zu empfehlen.

### **4.4 Verkehr**

Die im Rahmen der Richtplananpassung eingegangenen Hinweise und Anträge sind stufengerecht bereinigt und umgesetzt, so dass der Genehmigung der Anpassungen im regionalen Richtplan und dem Erlass des kantonalen Richtplans nichts entgegensteht.

### **4.5 Übrige Raumnutzungen**

Die Deponie Polaschin ist derzeit für Aushubmaterial aus der Standortgemeinde Silvaplana und Aushub/Ausbruchmaterial aus dem Bau der Umfahrungsstrasse in Betrieb. Die Region und die Standortgemeinde sind daran interessiert, diese Deponie möglichst lange, d.h. auch über die Fertigstellung der Projekte im Zusammenhang mit der Julierstrasse, als regionalen Standort nutzen zu können. In konzeptioneller Hinsicht kann dieses Interesse aus kantonaler Sicht unterstützt werden. Wie in den

Richtplanunterlagen dargelegt ist, wird in jedem Fall eine gestalterisch gute Lösung in Bezug auf die Einordnung der Anlage erforderlich sein, dies vor allem zur Sicherstellung der Vereinbarkeit mit den Schutzziele des BLN-Gebietes. Aus den heute vorliegenden Variantenskizzen geht hervor, dass landschaftlich verträgliche Lösungen sowohl für das Szenario 2023 als auch für das Szenario 2035 denkbar sind. Im Richtplan wird deshalb die Erweiterung des bisherigen Standortes neu als Zwischenergebnis eingestuft. Diese Erweiterung bezieht sich in erster Linie auf eine Betriebsverlängerung und nicht auf eine signifikante Ausdehnung des Materialabbaus bzw. des Deponieraumes, wie es ursprünglich vorgesehen war. Die im Rahmen der Vorprüfung seitens des Bundes geäusserten erheblichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es liegt auch im Interesse des Kantons, dass eine für die Landschaftsentwicklung gute Lösung gefunden wird. Die für eine allfällige Festsetzung geforderten konkretisierten Unterlagen und Nachweise werden zu gegebener Zeit nachgereicht. Die Federführung dafür wird der Region, in Absprache mit der Gemeinde und in Abstimmung mit den Bedürfnissen aus dem Strassenbau/-Unterhalt der Julierstrasse, obliegen.

#### **4.6 Folgerungen**

Aufgrund der Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage des Richtplanentwurfs und aus der Vorprüfung durch das Bundesamt für Raumentwicklung sind die Richtplanunterlagen bereinigt, ergänzt und konkretisiert worden.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens seitens der kantonalen Stellen eingegangenen Stellungnahmen mit ergänzenden Hinweisen und Bemerkungen für die Umsetzung sind im erläuternden Bericht (Kapitel 7) ausgewertet und behandelt. Die Resultate sind bei der Schlussbereinigung der Richtplandokumente auf regionaler und kantonaler Ebene eingeflossen. Die daraus resultierenden Folgerungen gemäss Kapitel 7 im erläuternden Bericht werden bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen sein.

Gemäss dem Vorprüfungsbericht des Bundes vom 31. Mai 2012 kann der Anpassung des kantonalen Richtplans mit einzelnen Vorbehalten, Aufträgen und Hinweisen zugestimmt werden. Die entsprechenden Aufträge für die weitere Überarbeitung des Richtplans sowie der Genehmigungsvorbehalt sind, wie in den Erläuterungen zur

Richtplananpassung und den vorstehenden Erwägungen ausgeführt, weitgehend berücksichtigt worden. Diese Punkte werden, im Sinne dieser Ausführungen, konkret auch bei der Umsetzung in den Folgeverfahren zu berücksichtigen sein.

Die vorliegenden Anpassungen der räumlichen Festlegungen stimmen gesamthaft mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein. In materiel-ler Hinsicht ist die Bereinigung soweit erfolgt, dass die Voraussetzungen für die Ge-nehmigung des Regionalen Richtplans und den Erlass des kantonalen Richtplans gegeben sind.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

### **beschliesst die Regierung:**

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** in den Bereichen **Landschaft, Tourismus, Siedlung, Verkehr und übrige Raumnutzungen** im **Oberengadin** gemäss dem Auszug aus der Objektliste Kapitel 3.6, 4.2, 5.3.3, 6.3.2, 6.4.1, 6.4.2, 7.4 und 7.5 Region Oberengadin, den Ausschnitten der Richtplankarte mit den Richtplanänderungen sowie dem erläuternden Bericht vom 29. August 2012 wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Der vom **Kreisrat Oberengadin** am 26. Januar 2012 beschlossene **regionale Gesamtrichtplan** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Die aus der Auswertung der Einwendungen aus den Vorverfahren resultierenden Folgerungen und Aufträge (vgl. Kapitel 7 im erläuternden Bericht vom 29. August 2012) sind bei der Umsetzung der Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.



4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans im Rahmen eines Sammelgeschäftes dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan insbesondere auch im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
6. Der Kreis Oberengadin wird beauftragt, die direkt betroffenen Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss zu dokumentieren und die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans beim Regionalverband sicherzustellen.
7. Der Kreis Oberengadin sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
8. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

### Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	<i>Regierungs- beschluss</i>	<i>Richtplan-Dokumente</i>
Kreis Oberengadin	2	1 Original + 1 Kopie
Planungsbüro Stauffer & Studach	1	1 Kopie
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Denkmalpflege	1	
Tiefbauamt	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
RhB	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	3	2 Originale, 1 Kopie

ARE-GR Pf 19.12.12